

Merkblatt 3

Aufenthalt und Arbeitsmarktzugang - Geflüchtete

Welche Möglichkeiten des Arbeitsmarktzugangs (Beschäftigung, Ausbildung oder Praktikum) für geflüchtete Menschen bestehen, hängt maßgeblich vom aufenthaltsrechtlichen Status, dem Herkunftsland sowie von der Dauer des bisherigen Aufenthalts in Deutschland ab. Hinsichtlich des aufenthaltsrechtlichen Status kann zwischen Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis, Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, Personen mit einer Duldung, Personen mit einem Ankunftsnachweis sowie Personen ohne Aufenthaltspapieren unterschieden werden. Der Arbeitsmarktzugang geflüchteter Personen kann in der Regel in den Aufenthaltspapieren nachvollzogen werden. Die zuständige Ausländerbehörde verfügt darin die Nebenbestimmungen zur Beschäftigung.



Aufenthaltserlaubnis = Personen, deren Asylantrag positiv beschieden wurde und die einen Aufenthaltstitel erhalten haben, besitzen eine Aufenthaltserlaubnis.

Aufenthaltsgestattung = Personen, die einen Asylantrag gestellt haben über den aber noch nicht entschieden wurde, erhalten eine Aufenthaltsgestattung; die Aufenthaltsgestattung ist kein Aufenthaltstitel.

Duldung = Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde und deren Abschiebung aus rechtlichen oder praktischen Gründen nicht möglich ist, erhalten eine Duldung ("Bescheinigung für die Aussetzung einer Abschiebung"); die Duldung ist kein Aufenthaltstitel.

Ankunftsnachweis = Personen, die registriert sind, aber noch keinen Asylantrag gestellt haben, bekommen einen Ankunftsnachweis (theoretisch gelten hier hinsichtlich einer Beschäftigung die nachfolgenden Aussagen zur Beschäftigung von Personen mit einer Aufenthaltsgestattung).

ohne Aufenthaltspapiere = Personen, die ausreisepflichtig sind; keine Beschäftigung möglich

? .. Wie gestaltet sich der Arbeitsmarktzugang von Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis (Asylberechtigte mit Aufenthaltserlaubnis)?¹

- Prinzipiell darf diese Personengruppe uneingeschränkt eine Erwerbstätigkeit - selbstständige oder abhängige Beschäftigung -, eine Ausbildung oder ein Praktikum ausüben.
- Grds. besteht Zugang zu den verschiedenen Fördermöglichkeiten wie ausbildungsbegleitende Hilfen, assistierte Ausbildung, Berufsausbildungsbeihilfe oder berufsbezogene Deutschsprachförderung.

? .. Wie gestaltet sich der Arbeitsmarktzugang von Personen mit einer Aufenthaltsgestattung (Asylbewerbende) und Personen mit Duldung ("Aussetzung der Abschiebung", Geduldete)?

- Eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung berechtigen unter bestimmten Bedingungen dazu, in Deutschland eine Arbeit, eine Ausbildung oder ein Praktikum aufzunehmen.

¹ Die Dauer der Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach der erhaltenen Schutzart und beträgt in der Regel 1 bis 3 Jahre. Folgende Schutzarten sind zu unterscheiden: anerkannte Flüchtlinge nach Genfer Flüchtlingskonvention (§ 3 Abs. 1 AsylG), Asylberechtigte (Art. 16a Abs. 1 GG), subsidiär Schutzberechtigte (§ 4 Abs. 1 AsylG) sowie Personen mit nationalen Abschiebungsverbot (§ 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG). Ist ein Abschiebungsverbot festgestellt wurden, entscheidet die Ausländerbehörde im jeweiligen Einzelfall, ob eine Beschäftigung ausgeübt werden darf.

(a) *Beschäftigung (abhängige Beschäftigung), § 32 BeschV - Beschäftigung von Personen mit Duldung und Aufenthaltsgestattung*

- Grds. ist eine Beschäftigung in den ersten drei Monaten nach Ankunft in Deutschland nicht möglich (Wartefrist); ab dem 4. Monat kann mit Zustimmung der Ausländerbehörde ein Antrag auf Beschäftigung gestellt werden,² zudem bedarf es zumeist der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (Prüfung der Beschäftigungsbedingungen - Sind die Arbeits- und Lohnbedingungen mit denen inländischer Arbeitnehmender vergleichbar?)³, Voraussetzung ist, dass keine Verpflichtung besteht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 47 AsylG).
- andere Wartefristen gelten für folgende Personengruppen:
 - Asylbewerbende, die verpflichtet sind, in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, dürfen innerhalb der ersten neun Monate nach Asylantragstellung keiner Beschäftigung nachgehen (§ 61 Abs.1, S. 1 AsylG).
 - Geduldete, die verpflichtet sind in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, dürfen innerhalb der ersten sechs Monate keiner Beschäftigung nachgehen.
 - Nach Ablauf der Fristen kann eine Arbeitserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden.
- prinzipiell keinen Arbeitsmarktzugang haben folgende Personengruppen (Beschäftigungsverbote):
 - Asylbewerbende aus sicheren Herkunftsstaaten,⁴ die nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben (§ 29a AsylG, § 61 Abs. 1, Nr. 3 AsylG).
 - Personen, deren Asylanträge als "offensichtlich unbegründet" / "unzulässig" abgelehnt wurden (§ 61 Abs. 1, Nr. 4 AsylG).
 - Geduldete, die eingereist sind, nur um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen (§ 60a Abs. 6, S.1, Nr. 1 AufenthG).
 - Geduldete, die bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen nicht mitwirken (§ 60a Abs. 6, S. 1, Nr. 2 AufenthG).
 - Geduldete aus sicheren Herkunftsstaaten, deren nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt oder zurückgenommen wurde (§ 60a Abs. 6, S. 1, Nr. 3 AufenthG).
- Geduldete und Asylbewerbende können bei Arbeitsmarktzugang in Leiharbeitsverhältnissen mit Erlaubnis der Ausländerbehörde beschäftigt werden.
- Geduldete die schon länger in Deutschland arbeiten, können bei der zuständigen Ausländerbehörde eine Beschäftigungsduldung beantragen; diese ermöglicht eine Bleibeperspektive.

Die Beschäftigungsduldung im Überblick⁵

- Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG) wurde zum 1. Januar 2020 im Rahmen des Migrationspakets neu eingeführt.
- Beantragung möglich für Personen in Duldung mit ihren jeweiligen Lebenspartner*innen und den in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen Kindern
- Die Erteilung der Beschäftigungsduldung ist an hohe Voraussetzungen geknüpft.
- Beantragung bei der zuständigen Ausländerbehörde (formloser Antrag auf Beschäftigungsduldung, Nachweis über Beschäftigung, Nachweis über Sprachkenntnisse)

² Es muss eine Stellenbeschreibung bereitgestellt werden. Bei Ausbildung oder Praktikum der Ausbildungs- bzw. Praktikumsvertrag

³ Bei der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit handelt es sich um einen verwaltungsinternen Prozess. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit entfällt nach 4 Jahren Aufenthalt bzw. ab dem 49 Monaten des Aufenthaltes.

⁴ Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Albanien, Kosova, Mazedonien, Bosnien und Herzegowina, Senegal, Serbien, Montenegro und Ghana.

⁵ Die Regelung ist bis zum 31. Dezember 2023 befristet.

Beschäftigungsduldung
 Gültigkeit: 30 Monate


- Zustimmung/Genehmigung der zuständigen Ausländerbehörde

- mind. 12 Monate in Duldung (Vorduldungsfrist)
- mind. 18 Monate in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung mit mind. 35 Stunden pro Woche (Alleinerziehende 20 Stunden pro Woche)
- vollständige Lebensunterhaltssicherung innerhalb der letzten 12 Monate durch die Beschäftigung
- hinreichende mündliche Deutschkenntnisse (A2)
- keine Abschiebungsanordnung/keine konkreten aufenthaltsbeendende Maßnahmen
- Einreise vor dem 01.08.2018
- Klärung der Identität, auch des jeweiligen Ehe-/Lebenspartners (verschiedene Stichtagsregelungen)
- keine Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat (gilt auch für den jeweiligen Ehe-/Lebenspartner*in)
- keine Bezüge zu terroristischen Organisationen (gilt auch für den jeweiligen Ehe-/Lebenspartner*in)
- Nachweis des Schulbesuchs schulpflichtiger Kinder
- Abschluss eines Integrationskurses, falls verpflichtend (gilt auch für den jeweiligen Ehe-/Lebenspartner*in)

- Werden während der Duldung die oben genannten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt, so wird die Beschäftigungsduldung widerrufen; kurzfristige, fremdverschuldete Unterbrechungen der vorausgesetzten Duldungs- und Beschäftigungszeiten bleiben unberücksichtigt.
- Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses muss der Betrieb dies innerhalb von zwei Wochen der zuständigen Ausländerbehörde mitteilen.
- Übergang von der Beschäftigungsduldung zu einer Arbeitserlaubnis nach § 25b Abs. 1 und 6 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration) sowie nach § 19d Abs. 1 AufenthG⁶ (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zwecke der Beschäftigung) bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen möglich.

(b) Ausbildung

- Rein schulische Berufsausbildungen sind ohne Wartezeiten und ohne Zustimmung der Ausländerbehörde und Agentur für Arbeit möglich (etwaige Pflichtpraktika bedürfen ggf. der Zustimmung der Ausländerbehörde).
- Duale Berufsausbildung: Asylbewerbende können grds. mit Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde ab dem 4. Monat ihres Aufenthalts eine Ausbildung absolvieren; Geduldete ab dem 1. Tag der Duldung mit Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde; oben genannte Beschränkungen/Beschäftigungsverbote gelten (z. B. für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, deren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt wurde).
- Geduldete können bei Aufnahme einer Berufsausbildung bei der zuständigen Ausländerbehörde eine Ausbildungsduldung beantragen.

⁶ § 19d AufenthG nennt grds. drei Fälle, in denen qualifizierte Geduldete eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erhalten können: (1) Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung (Ausbildungsduldung) oder eines Hochschulstudiums, (2) mit einem anerkannten/vergleichbaren Hochschulabschluss zweijährige ununterbrochene in einer dem Abschluss angemessenen Beschäftigung oder (3) ununterbrochene dreijährige Beschäftigung und Lebensunterhaltssicherung innerhalb des letzten Jahres. Daneben müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein [z. B. ausreichend Wohnraum, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B1) und keine Täuschung über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände].

Die Ausbildungsduldung im Überblick

- Ausbildungsduldung (§ 60a Abs. 2, S. 3 AufenthG i. V. m. § 60c AufenthG): konkreter Fall der Duldung aufgrund "dringender persönlicher Gründe" (§ 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG); dient der Rechtssicherheit von Unternehmen und Auszubildenden hinsichtlich des Aufenthalts für die Dauer der Ausbildung; es handelt sich um eine Anspruchsuldung

Ausbildungsduldung
 Gültigkeit: Dauer der Ausbildung



- Zustimmung/Genehmigung der zuständigen Ausländerbehörde
- Personen mit Aufenthaltsgestattung, die eine Ausbildung begonnen haben, können mit rechtskräftigem Abschluss ihres Asylverfahrens eine Ausbildungsduldung beantragen.
 (Keine dreimonatige Duldungszeit)

- rechtskräftig negativ abgelehnter Asylantrag
- mind. drei Monate in Duldung nach § 60a AufenthG
- Ausbildung in einer anerkannten qualifizierten Berufsausbildung oder Ausbildung in einer qualifizierten staatlich anerkannten Assistenz- oder Helferausbildung, die anschlussfähig an einen Engpassberuf ist und für die eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt
- kein Vorliegen sog. Versagens- bzw. Ausschlussgründe, z. B.
 - kein Asylantrag/keine Einreise, nur um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu beziehen
 - keine bevorstehenden konkreten aufenthaltsbeendende Maßnahmen (§ 60c Abs. 2, Nr. 5 AufenthG)
 - Klärung der Identität des Geflüchteten (versch. Stichtagsregelungen)
 - keine Bezüge zu terroristischen Organisationen
 - keine Verurteilung zu Geldstrafen von über 50 Tagessätzen oder zu Straftaten nach dem Aufenthalts- oder Asylgesetz von mehr als 90 Tagessätzen
 - kein offensichtlicher Missbrauch der Ausbildungsduldung

- Beantragung durch den Geflüchteten bei der zuständigen Ausländerbehörde:
 - Erforderliche Unterlagen: formloser Antrag auf Ausbildungsduldung, Ausbildungsvertrag oder Anmeldebestätigung an einer Berufsfachschule sowie Nachweis über die Eintragung des Ausbildungsverhältnisses bei den zuständigen Stellen
 - Beantragung kann frühestens 7 Monate vor Ausbildungsbeginn erfolgen und frühestens 6 Monate vor Ausbildungsbeginn durch die Ausländerbehörde erteilt werden; Antrag schützt vor Abschiebung.
- Antrag auf Ausbildungsduldung ist gleichzeitig Antrag auf Beschäftigungserlaubnis
- Bei Abbruch oder vorzeitiger Beendigung der Ausbildung ist die Bildungseinrichtung (bei dualer Ausbildung der Ausbildungsbetrieb) verpflichtet innerhalb von zwei Wochen die Ausländerbehörde darüber zu informieren; in diesen Fällen bekommt die Person eine Duldung für 6 Monate zur Suche eines neuen Ausbildungsplatzes (einmalig).
- Nach erfolgreich beendeter Ausbildung ohne Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb besteht die Möglichkeit einer Duldung für 6 Monate zur Suche einer qualifikationsentsprechenden Arbeitsstelle.
- Nach § 19d Abs. 1a AufenthG ist in Fällen der Ausbildungsduldung nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung für eine der Qualifikation entsprechende Beschäftigung eine Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahren zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen: ausreichend Wohnraum, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B1), keine Bezüge zu terroristischen Organisationen sowie keine Verurteilung zu Geldstrafen von über 50 Tagessätzen oder zu Straftaten nach dem Aufenthalts- oder Asylgesetz von mehr als 90 Tagessätzen.

(c) Sonstige Beschäftigungsformen

- *Hospitationen*: ohne Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde möglich (keine Beschäftigung), Asylbewerbende ab dem 4. Monat des Aufenthalts, Geduldete ab dem 1. Tag der Duldung
- *Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III*: ohne Zustimmung der Ausländerbehörde (Betriebliche Maßnahmen begründen kein Beschäftigungsverhältnis), Asylbewerbende ab dem 4. Monat des Aufenthalts, Geduldete ab dem 1. Tag der Duldung

- **Probefbeschäftigung:** Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde und der Bundesagentur für Arbeit (entfällt nach 48 Monaten) notwendig; Asylbewerbende ab dem 4. Monat des Aufenthalts; Geduldete nach dem 7. Monat der Duldung
- **Pflichtpraktika bei Ausbildung oder Studium:** Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde notwendig; Asylbewerbende ab dem 4. Monat des Aufenthalts, Geduldete ab dem 1. Tag der Duldung
- **Freiwillige Praktika zur Berufsorientierung/freiwillige ausbildungs- oder studienbegleitende Praktika (bis zu drei Monate):** Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde notwendig; Asylbewerbende ab dem 4. Monat des Aufenthalts, Geduldete ab dem 1. Tag der Duldung
- **Freiwillige Praktika zur Berufsorientierung/freiwillige ausbildungs- oder studienbegleitende Praktika (mehr als drei Monate):** Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde und der Bundesagentur für Arbeit (entfällt nach 48 Monaten) notwendig; Asylbewerbende ab dem 4. Monat des Aufenthalts; Geduldete nach dem 7. Monat der Duldung
- **Einstiegsqualifizierung und Einstiegsqualifizierung PLUS:** Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde notwendig; Asylbewerbende ab dem 4. Monat des Aufenthalts, Geduldete ab dem 1. Tag der Duldung

(d) Zugang zu Fördermöglichkeiten

- **Berufsausbildungsbeihilfe:** für Asylbewerbende grds. nicht möglich,⁷ für Geduldete nach 15 Monaten Aufenthalt
- **Berufsbezogene Sprachförderung des Bundes:** für Asylbewerbende mit guter Bleibeperspektive (Syrien, Eritrea und Somalia; Stand Mai 2021) möglich und für Asylbewerbende (außer "Sichere Herkunftsstaaten") nach drei Monaten Aufenthalt bei Einreise bis 31.7.2019 und Arbeitsmarktnähe; für Geduldete gem. 60a Abs. 2, S. 3 AufenthG (auch Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung) und für Personen nach sechs Monaten geduldeten Aufenthalts bei Arbeitsmarktnähe
- **Assistierte Ausbildung und ausbildungsbegleitende Hilfen:** Prinzipiell für alle möglich, die aufenthaltsrechtlich Zugang zum Ausbildungsmarkt haben.



Woran erkennt ein Arbeitgebender, ob jemand grundsätzlich beschäftigt werden darf?

- Arbeitgebende haben sich zu vergewissern, dass Geflüchtete tatsächlich beschäftigt werden dürfen. Für die Dauer der Beschäftigung muss eine Kopie der Aufenthaltspapiere beim Arbeitgebenden verwahrt werden
- Auf den Aufenthaltspapieren steht ein Hinweis - auch Nebenbestimmungen genannt - der Ausländerbehörde zum Arbeitsmarktzugang der jeweiligen Person (kann auch auf einem Zusatzblatt vermerkt sein).
- Folgende Nebenbestimmungen können benannt sein (Formulierungsabweichungen möglich):
 - **"Erwerbstätigkeit gestattet"** = Beschäftigung jeder Art sowie selbstständige Erwerbstätigkeit können ohne Genehmigung der Ausländerbehörde oder Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ausgeübt werden.
 - **"Beschäftigung (uneingeschränkt) gestattet"** = Jede nichtselbstständige Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis ist ohne Genehmigung der Ausländerbehörde oder Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit gestattet.
 - **"Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet"** = Eine nichtselbstständige Beschäftigung ist nicht erlaubt, kann aber bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden.
 - **"Beschäftigung erlaubt als...(Tätigkeit) bei...(Unternehmen) ab/seit...(Datum)"** = Eine konkret definierte Beschäftigung darf ausgeübt werden; Änderungen bedürfen der erneuten Erlaubnis.
 - **"Betriebliche (Ausbildung/Weiterbildung) bei...(Unternehmen) gestattet"** = Eine konkret definierte Ausbildung/Weiterbildung darf absolviert werden; Ein Wechsel bedarf einer erneuten Zustimmung.
 - **"Erwerbstätigkeit nicht gestattet"** = Eine Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit darf nicht ausgeübt werden.

Es können Änderungen der Auflagen bei der Ausländerbehörde beantragt werden, um Beschäftigung zu ermöglichen.

⁷ Asylbewerbende mit guter Bleibeperspektive (Syrien, Eritrea und Somalia; Stand Mai 2021) erhalten Berufsausbildungsbeihilfe, wenn sie ihre Ausbildung vor dem 31.9.2019 begonnen haben und diese von dem 31.12.2019 beantragt wurden. Asylbewerbende und Geduldete können nunmehr ergänzende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beantragen.

 **Wo gibt es weitere Informationen und wer ist Ansprechpartner zum Thema?**

- Netzwerk Unternehmen integrieren Flüchtlinge, www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, www.bamf.de
- Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung (KOFA), www.kofa.de
- IvaF Netzwerk "BLEIBdran. Berufliche Perspektiven für Flüchtlinge in Thüringen"
 - Ansprechpartner*innen zu aufenthaltsrechtlichen Fragen und Fragen des Arbeitsmarktzuganges von Geflüchteten; IBS gGmbH, T 0361 51150011, migration@ibs-thueringen.de
 - Veröffentlichung: Beschäftigungsverbote für Menschen im Asylverfahren oder mit Duldung. Überarbeitet unter Berücksichtigung der Neuerungen durch das Migrationspaket (03/2020)

Aufgrund der Komplexität des Themas sowie häufigen gesetzlichen Änderungen, ist zu empfehlen, sich bei der Beschäftigung (Praktikum, Ausbildung und Arbeit) von Geflüchteten beraten zu lassen und/oder den konkreten Sachverhalt mit Expert*innen abzuklären.

Das Merkblatt wurde mit höchster Sorgfalt erarbeitet. Die Aussagen beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, für deren Korrektheit, Vollständigkeit und Aktualität wir allerdings keine Gewähr übernehmen.

Empfehlungen und Anregungen bitte an: Servicestelle KMU, IWT - Institut der Wirtschaft Thüringens GmbH
Lossiusstraße 1, 99094 Erfurt, T 0361 6759-245, service-kmu@iw-thueringen.de

Stand: Juni 2021